

Bei Arbeitnehmer*innen ist vieles anders!

// Der gesamte Schuldienst ist stark vom Beamtenrecht geprägt, denn 90 % der Lehrkräfte sind Beamt*innen. Die Arbeitnehmer*innen werden darum meist gleich wie Beamt*innen behandelt, obwohl viele Sachverhalte sehr verschieden sind. Augen auf bei Entscheidungen der Vorgesetzten und lieber nochmal beim Personalrat oder bei der GEW nachfragen, als blind glauben! //

Arbeitszeit

Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen haben dasselbe Deputat, obwohl die tarifliche Arbeitszeit 39,5 Stunden, die beamtenrechtliche Arbeitszeit 41 Stunden beträgt.

Mehrarbeit

In Vollzeit beschäftigte Lehrkräfte i.A. werden behandelt wie vergleichbare Beamt*innen.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen erhalten – im Unterschied zu Beamt*innen -

- Überstunden von der ersten Stunde an bis zum Erreichen der Vollzeit anteilig bezahlt
- für ganztägige Veranstaltungen, Schullandheime, Studienfahrten etc. die volle Bezahlung

Befristete Beschäftigte sollen deswegen nicht zu MAU herangezogen werden, da dann der Befristungsgrund nicht mehr stimmt und der/die Beschäftigte auf Entfristung klagen könnte.

Probezeit

Sie dauert bei den Arbeitnehmer*innen 6 Monate, sie kann nicht verlängert werden aber bei entsprechender Vorbeschäftigung kann auf die Probezeit verzichtet werden.

Befristete Verträge mit Sachgrund (z.B. Krankheits- oder Elternzeitvertretung) enden mit Ablauf der Zeit, für die sie geschlossen wurden, oder bei Wegfall des Befristungsgrundes (bei der Elternzeitvertretung z.B. in der Regel mit der Rückkehr der vertretenen Person, spätestens mit Ablauf des letzten Schultages vor den Som-

merferien). Auch bei befristeten Verträgen mit Sachgrund gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Anders ist das nur bei Verträgen ohne sachlichen Befristungsgrund. Hier gelten die ersten sechs Wochen als Probezeit.

Tariftechnisch wäre eine dienstliche Beurteilung mit Unterrichtsbesuch nicht notwendig. Solange niemand die Nicht-Eignung feststellt, gilt die Probezeit als bestanden. Tatsächlich handeln die Regierungspräsidien hier sehr unterschiedlich. Im RP Stuttgart werden die Arbeitnehmer*innen bspw. in der Regel nach 4 Monaten besucht.

Krankheit

Arbeitnehmer*innen müssen spätestens am 4. Tag der Erkrankung ein ärztliches Attest vorlegen, Beamt*innen erst nach einer Woche. Beamt*innen werden immer „alimentiert“, Arbeitnehmer*innen erhalten 6 Wochen lang Lohnfortzahlung, danach Krankengeld für max. 72 Wochen und je nach Beschäftigungsdauer einen Zuschuss bis zu 39 Wochen zum Krankengeld.

Im Falle einer Erkrankung mit dem Covid-19-Virus greift bei Arbeitnehmer*innen das Infektionsschutzgesetz (IfSG), d.h. sechs Wochen Lohnfortzahlung, danach Zuschuss nach dem IfSG vergleichbar dem Krankengeld.

Teilzeit

Arbeitnehmer*innen können gleich wie Beamt*innen Teilzeit beantragen. Für Arbeitnehmer*innen gibt es allerdings keine stundenmäßige Untergrenze.

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten



Franz-Peter Penz
HPR
franz-peter.penz@gew-bw.de



Farina Semler
HPR und BPR RP Stuttgart
farina.semmler@gew-bw.de



Günther Thum-Störk
HPR
guenther.thum-stoerk@gew-bw.de



Andrea Skillicorn
HPR
andrea.skillicorn@gew-bw.de

Sachverhalt	Beamt*innen	Arbeitnehmer*innen
Einstellungs-voraussetzung	Nur mit entsprechender Laufbahn, Altersgrenze 42 (+2 Jahre pro Kind, wenn dadurch Ausbildung verzögert) → LaufbahnVO-KM → Gesundheitliche Eignung	1. Erfüller*innen = Laufbahnbewerber*innen 2. „beste“ Nichterfüller*innen = Lehramtsstudium ohne Referendariat 3. Nichterfüller*innen
Einstellung	Ernennung mit Urkunde	Arbeitsvertrag TV-L
Eingruppierung	Besoldungsordnung A Besoldungsgesetz => Gesetzgeber regelt	Tarifvertrag EntgO => Gewerkschaften verhandeln
Bezahlung	BesGr + 12 Stufen Brutto + Verheiratenzuschlag 152,34 € + Familienzuschlag 1. und 2. Kind 133,20€ ab 3. Kind 402,15€ (Stand 1.1.2020) minus Steuer, minus PKV	Entgeltgruppe + 6 Stufen Brutto minus Steuer minus Sozialversicherung von insgesamt ca. 20 %
Amts-/ Stellen-zulagen	Gemäß. Besoldungsordnung nach Amt oder Funktionsstelle	Erfüller*innen erhalten dieselben Beträge (nicht aber die allgemeine Strukturzulage GYM/BS i.H.v. knapp 100 Euro) brutto, d.h. minus ca. 20 % Sozialversicherung
Arbeitszeit	41 Stunden, geregelt in Deputaten	TV-L = 39,5 Stunden Lehrkräfte: Verweis auf beamtenrechtliche (Deputats-)Regelung
Kranken-versicherung	i.d.R. privat versichert + Beihilfe, wenn gesetzlich versichert kein Zuschuss des Arbeitgebers	i.d.R. gesetzlich pflichtversichert Die Hälfte der Kosten trägt Arbeitgeber Bei Brutto > 5.212,50 Euro/Monat Option PKV
Probezeit	Regel 3 Jahre Verkürzung auf 1 Jahr oder Verlängerung bis max. 5 Jahre möglich - abhängig von dienstlicher Beurteilung	6 Monate Dienstliche Beurteilung eigentlich nicht notwendig. Nicht die Eignung, sondern die Nichteignung muss explizit festgestellt werden
MAU	Bagatellgrenze 3 Stunden, Teilzeitbeschäftigte anteilig	Nur Teilzeitbeschäftigte: ab der ersten Stunde anteilige TV-L-Bezahlung
AuV	Keine andere Bezahlung	Nur Teilzeitbeschäftigte: volle Bezahlung
Teilzeit	Mind. ½ Deputat, familiäre Gründe mind.1/4	Theoretisch beliebig möglich
Krankes Kind	10 Tage/Kind, davon 9 Zehntel mit Bezügen	10 Tage/Kind mit Krankengeldbezug (= 90 % des letzten Nettoverdienstes mit Deckelungsgrenzen)
Versetzung/ Abordnung	Bei dienstlichen Gründen möglich	Bei dienstlichen Gründen möglich
Rekonvaleszenz	Bei vollen Bezügen 6 Monate bis 2 Jahre	Möglich mit Zustimmung Rentenkasse, aber: Lohnfortzahlungszeitraum läuft weiter, d.h. max. 39 Wochen Krankengeld mit Zuschuss zum Krankengeld, danach nur noch Krankengeld (max. 72 Wochen), dann nichts mehr! Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell
Präventiv-maßnahme	Keine	Betsi von DRV bezahlt, innerhalb der Unterrichtszeit möglich
Sonstiges Ausscheiden	Entlassung ohne Pensionsanspruch bei schweren Vergehen Freiwillige Entlassung mit Altersgeld (=besser, als hätte die Person in dieser Zeit als Arbeitnehmer Pflichtbeiträge entrichtet)	- Kündigung bei Verletzung der Vertraglichen Pflichten oder schweren Vergehen - Freiwillig unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder mit Auflösungsvertrag
Ruhestand	Anhebung Altersgrenze ab Jahrgang 1948 Gesetzliche Pensionsgrenze: 1.8., der dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze vorausgeht	Anhebung Altersgrenzen ab Jahrgang 1947 Gesetzliche Altersgrenze: 65 + X Ende des Beschäftigungsverhältnissen (ist nicht gleich Rentenbeginn): 1.8. oder 1.2., der dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze folgt
Altersbezüge	Pension + Beihilfe minus Steuer, minus (30 % künftig 5 0%) PKV garantierte Mindestversorgung =1.780 €	Rente + VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) minus Steuer, minus KV der Rentner (7,3 % plus Zusatzbeitrag (plus Pflegeversicherung))